

VERORDNUNG (EG) Nr. 1799/2006 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 2006
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (¹), insbesondere auf Artikel 15 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (²) sind u. a. das Erhebungsdatum, die Codierung der Fanggeräte und die Codierung öffentlicher Zuschüsse festgelegt.
- (2) Es müssen die Erhebungsdaten für die neuen, der Europäischen Union beitretenden Mitgliedstaaten festgelegt werden, damit sie die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 erfüllen können.
- (3) Damit Schiffe, die handwerkliche Fischerei betreiben, besser identifiziert werden können, muss eine präzise Unterscheidung zwischen den Fanggeräten eingeführt werden.

(4) Damit die Anwendung des Artikels 25 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (³) überwacht werden kann, muss eine neue Kodierung für den Austausch von Motoren eingeführt werden, der mit staatlichen Mitteln erfolgt.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 26/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2006

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2

Für die einzelnen Länder festgesetztes Erhebungsdatum

BEL, DNK, FRA, GBR, PRT	1.1.1989
NLD	1.9.1989
DEU, ESP	1.1.1990
IRL	1.10.1990
ITA	1.1.1991
GRC	1.7.1991
SWE, FIN	1.1.1995
CYP, EST, LTU, LVA, MLT, POL, SVN	1.5.2004
Nach dem 1. Mai 2004 beitretende Mitgliedstaaten	Beitrittsdatum“

2. Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 3

Codierung der Fanggeräte

Kategorie	Fanggerät	Code	Stationäres Fanggerät (S) oder Zug/Schleppgerät (T) oder bewegliches Fanggerät (M)	Pelagische (P) oder Grundfischerei (D)
Umschließungsnetze	Ringwaden	PS	M	P
	Ohne Schließleine (Lamparo)	LA	M	P
Wadennetze	Strandwaden	SB	T	D/P
	Snurrewaden	SDN	T	D/P
	Schottische Wadennetze	SSC	T	D/P
	Zweischiff-Wadennetze	SPR	T	D/P
Schleppnetze	Baumkurren	TBB	T	D
	Grundscherbrettnetze	OTB	T	D
	Zweischiff-Grundscherbrettnetze	PTB	T	D
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM	T	D/P
	Pelagische Zweischiffnetze	PTM	T	D/P
	Scherbrett-Hosennetze	OTT	T	D/P
Dredgen	Von Boot gezogene Dredgen	DRB	T	D
	Von Boot eingesetzte Handdredgen	DRH	T	D
	Mechanische Dredgen einschließlich Saugdredgen	HMD	T	D
Senk- und Hebenetze	Von Booten ausgesetzt (Senktuch)	LNB	M	P
	Stationär vom Ufer eingesetzt	LNS	M	P

Kategorie	Fanggerät	Code	Stationäres Fanggerät (S) oder Zug/Schleppgerät (T) oder bewegliches Fanggerät (M)	Pelagische (P) oder Grundfischerei (D)
Kiemen- und Verwickelnetze	Stellnetze	GNS	S	D
	Treibnetze	GND	S	D/P
	Umschließende Kiemennetze	GNC	S	D/P
	Trammelnetze	GTR	S	D/P
	Kombinierte Kiemen-/Trammelnetze	GTN	S	D/P
Fallen	Fangkörbe (Korbreusen)	FPO	S	D
Leinen und Haken	Hand- und Angelleinen (von Hand bedient)	LHP	S	D/P
	Hand- und Angelleinen (mechanisiert)	LHM	S	D/P
	Langleinen	LLS	S	D
	Treibleinen	LLD	S	P
	Schleppangeln	LTL	M	P
Unbekanntes Fanggerät ⁽¹⁾		NK		
Kein Fanggerät ⁽²⁾		NO		

⁽¹⁾ Unzulässige Angabe für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet werden.

⁽²⁾ Angabe nur für anderes als das Hauptfanggerät.“

3. Tabelle 7 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 7

Codierung öffentlicher Zuschüsse

Zuschuss ohne Kofinanzierung der Gemeinschaft	AE
Zuschuss mit Kofinanzierung der Gemeinschaft	AC
Kein öffentlicher Zuschuss	PA
Zuschuss für den Austausch des Motors nach Maßgabe der Reduzierung der Motorleistung (individuelle Option)	EI
Zuschuss für den Austausch des Motors nach Maßgabe der Reduzierung der Motorleistung (Gruppenoption)	EG“